

**Beförderungsbedingungen und
-entgelte
für den Linienbusverkehr
(Wabentarif Berchtesgadener Land)**

gültig ab 1. Juni 2023

Inhalt

Vorwort	3
I. Allgemeine Beförderungsbedingungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	7
§ 7 Zahlungsmittel	8
§ 8 Ungültige Fahrkarten	8
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 11 Mitnahme von Sachen	11
§ 12 Mitnahme von Tieren	12
§ 13 Fundsachen	13
§ 14 Haftung	13
§ 15 Verjährung	13
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 17 Gerichtsstand	14
II. Tarifbestimmungen	15
1 Geltungsbereich	15
2 Tarifsystem	15
3 Fahrkarten	16
3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl	16
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	16
3.3 Fahrkartenausgabe	16
4 Kinder	16
5 Einzelbestimmungen	17
5.1 Einzelfahrkarte (Erwachsener oder Kind)	17
5.2 Kurzstreckentarif	17
5.3 Gruppenkarten	17
5.3.1 Gruppenkarten für Jedermann	17
5.3.2 Anmeldung von Gruppenfahrten	18
5.3.3 Gruppenfahrtschein für Kindergartengruppen	18

5.4 Zeitkarten	18
5.4.1 Schülerzeitkarte (Monats- und Wochenkarte) für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)	19
5.4.2 Wochen- und Monatskarten (für Jedermann – übertragbar)	20
5.4.3 Jahreskarte im Abonnement (Jedermann - persönlich)	21
6 Beförderung von schwerbehinderten Menschen	22
7 Beförderung von Polizeibeamten und Abgeordneten	22
7.1 Beförderung von Polizeibeamten	22
7.2 Beförderung von Abgeordneten	23
8 Tiere	23
9 Sachen	23
III. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen	24
1 Sonderfahrtscheine	24
1.1 Tageskarten	24
1.2 Mehrfahrtenkarten (10- oder 4-Fahrtenkarte)	24
1.3 Jugend-Freizeitticket BGL	24
1.4 Sonderangebote in den Regionen	24
2 Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kinderwagen	24
3 Orthopädische Hilfsmittel	26
4 Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen	26
5 Reinigungskosten	26
IV. Übergangstarife	27
1 Übergangsregelung zum Salzburger Verkehrsverbund	27
2 Übergangsregelung zum Streckentarif der RVO	27
IV. Anlagen	28
Anlage 1 – Fahrpreistafeln	28
Anlage 2 – Linienverzeichnis Jugend-Freizeitticket BGL	30

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil **I. Allgemeine Beförderungsbedingungen**
 - im Teil **II. Tarifbestimmungen**
 - im Teil **III. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen**
 - im Teil **IV. Übergangstarife**
2. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich, weiblich und divers.

I. Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken im Wabentarif Berchtesgadener Land (BGL).

Für einzelne Linien können eigene Linienbestimmungen herausgegeben werden.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn:

1. Den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - 1) Personen, die unter dem Einfluss alkoholierter Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - 2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung anderer Personen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - 3) Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Jäger mit Gewehr, wenn dieses entladen und in der Schutzhülle ist.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtspersonen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter (6 Jahren).
3. Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. bei der Beförderung von Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule, sind nur möglich, wenn mit den

Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtung entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.

4. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug, bzw. die Betriebsanlage zu verlassen. Das Personal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung ggf. mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1) sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - 2) die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - 3) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6) die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - 7) in den Fahrzeugen zu rauchen,
 - 8) Tonwiedergabegeräte ausgenommen mit Kopfhörern und einer Lautstärke, die andere Fahrgäste nicht stört, des Weiteren Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 - 9) Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
 - 10) Füße auf die Sitze zu legen,
 - 11) Rad-, Rollschuh-, Inliner- und Rollbrettfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende

Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Das Verkehrs- und Betriebspersonal hat das Recht, gemäß § 127 StPO bzw. § 229 BGB Fahrgäste festzuhalten.
7. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen, werden die tariflich festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.
8. Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten.
Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung und möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zu richten.
Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Verkehrs- und Betriebspersonal Name oder Dienstnummer bzw. Wagennummer und vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Vorschriften hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.
10. Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
11. Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

1. Das Betriebspersonal kann Fahrgästen auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Der Reisende hat keinen

Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

3. Kinderwagen und Rollstühle sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

1. Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (**Preistafel, Anlage 1**) zu entrichten.
2. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird kein Ersatz durch das Verkehrsunternehmen geleistet. Bei Zeitkarten gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen.
3. Der Fahrgast muss vor Antritt und bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen. Fahrkarten sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können.
4. Für die Ausgabe der Fahrscheine gilt folgendes:
 - 1) Der Verkauf der Fahrkarten erfolgt in Bussen oder als elektronische Fahrkarte online. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrkarten und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen. Bei Verkauf der Fahrkarten im Fahrzeug, muss die Fahrkarte unverzüglich beim Fahrpersonal erworben werden, hierzu ist an der vorderen Fahrzeugtür einzusteigen.
 - 2) Es können nicht alle Fahrkarten beim Fahrpersonal gelöst werden (z.B. Jahreskarten).
 - 3) Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
5. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs im Besitz einer Fahrkarte, die zu entwerten ist, hat er diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen.
In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
Fahrausweise, die keiner Entwertung bedürfen, sind dem Fahrer beim Betreten des Fahrzeugs unaufgefordert vorzuzeigen.
6. Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelkarte (Anschlussfahrkarte), mindestens die Preisstufe für 1 Tarifwabe zu erwerben.

Die Preisstufe für die Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.

Die Anschlussfahrkarte gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst wurde. Ihre Gültigkeit richtet sich nach den Tarifbestimmungen für Einzelfahrkarten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Die auf Grund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte eine Anschlussfahrkarte erwerben.

7. Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
8. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt, § 10 gilt sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Verkehrs- und Betriebspersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Verkehrs- und Betriebspersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorzeige der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - 1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,

- 2) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 - 3) eigenmächtig geändert sind,
 - 4) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - 6) außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Gültigkeitsdauer benutzt werden,
 - 7) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 - 8) nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
 3. Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschlag sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ohne gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in Höhe von 60,00 EUR verpflichtet.

Dies gilt insbesondere, wenn er

- 1) bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
- 2) sich eine gültige persönliche Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
- 3) die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
- 4) das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt oder
- 5) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

2. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag erfolgen (siehe S. 41). Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
Das Kontrollpersonal ist berechtigt, zur Feststellung der Personalien die Polizei hinzuzuziehen. Hier gilt § 4 Abs. 6 der Beförderungsbestimmungen.
3. Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird dies auf der Kontrollbeanstandung vermerkt. Diese berechtigt zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis.
Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so hat er den Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der KB-Nummer an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Die Weiterfahrt kann vom Kontrollpersonal untersagt werden.
Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR erhoben.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann auf 5,00 EUR ermäßigt werden, wenn der Fahrgast innerhalb 1 Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen Zeitkarte bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises war. Gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.
5. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist innerhalb von 3 Monaten nach Tarifwechsel zu stellen. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
2. Für Einzelfahrkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet; dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten hat.
3. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.
Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe, Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrscheins zugrunde gelegt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 - 1) bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2,
 - 2) bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 - 3) wenn der Erstattungsbetrag unter 1,00 EUR liegt,
 - 4) für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise,
 - 5) für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
5. Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
6. Von dem zu erstattenden Betrag kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

1. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - 1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - 2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

- 3) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen. Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.
3. Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Beförderung von Fahrrädern kann nicht garantiert werden und ist abhängig von der Beförderungskapazität (siehe III. Punkt 2). Kinderwagen und Krankenfahrstühle haben hier Vorrang.
4. Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen - erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1) - und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.



Abb. 1

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.



Abb. 2

5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.
6. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.
2. Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Für Hunde, die Fahrgäste gefährden können, besteht Maulkorbpflicht.
3. Von der Beförderung ausgeschlossen sind sog. Kampfhunde gemäß der jeweiligen Landeshundeverordnung.
4. Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Eine sofortige Rückgabe an den Eigentümer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nur dann zulässig, wenn er sich einwandfrei als Eigentümer der Fundsache ausweisen kann.
Eine Fundsache wird an den Eigentümer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens oder das örtliche Fundbüro zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung.
Der Eigentümer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.
Zur Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Eigentümer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
2. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Haftung

1. Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder bei sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für Verluste oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 EUR je Sendung.
2. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
2. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

1. Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen, höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte durch eines der Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes.
2. Es wird keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
3. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist das jeweils für den Landkreis Berchtesgadener Land zuständige Gericht.

II. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten gemäß § 1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet in Tarifwaben eingeteilt (siehe https://www.lra-bgl.de/fileadmin/user_upload/content/doc/Sicherheit_und_Verkehr/Mobilitaet/P21984_Satzdatei_Fahrplanheft_2022_web.pdf - Seiten 10-11).

Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung, sie sind in der jeweils gültigen Preistafel (siehe Anlage 1) enthalten.

Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch Wabennummern. Orte, die auf einer Tarifwabengrenze liegen, können eine gesonderte Nummer erhalten. Innerhalb der gelösten Tarifwaben können alle Linien und Strecken, die dem Wabentarif BGL unterliegen. Abweichungen hiervon können bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die bei der Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Tarifwaben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, müssen nur einmal gezählt werden. Beginnt oder endet eine Fahrt in einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Tarifwabengrenze liegt, so zählt dieser zu der Tarifwabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Tarifwabengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Tarifwabengrenze einer angrenzenden Tarifwabe zuzurechnen. Mit Zeitkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezahlung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden. Die bei der Fahrt durchfahrenen Tarifwaben müssen grundsätzlich aneinandergrenzen.

Anerkennung von ein-/ausbrechenden Verkehren:

Einbrechende Verkehre sind Fahrten von Haltepunkten außerhalb des Tarifgebiets in dieses Gebiet. Ausbrechende Verkehre sind Fahrten von Haltepunkten des Tarifgebiets nach außerhalb dieses Gebiets.

Für Fahrten im ein-/ ausbrechenden Verkehr in das/ aus dem Tarifgebiet gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Es sind für die gesamte Relation Fahrscheine nach dessen Haustarif zu lösen.

3 Fahrkarten

3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrkarte (Erwachsener oder Kind)
- Kurzstrecke
- Gruppenfahrkarte
- Mehrfahrtenkarten (10- und 4-Fahrtenkarte Erwachsener)

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tagesticket und Bus-Pass (Jedermann)
- Schülermonatskarte (Schüler, Auszubildende und Studenten - nicht übertragbar)
- Schülerwochenkarte (Schüler, Auszubildende und Studenten - nicht übertragbar)
- Wochenkarte (Jedermann - übertragbar)
- Monatskarte (Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte (Jedermann – nicht übertragbar)

3.3 Fahrkartenausgabe

Mit Ausnahme von Schülerzeitkarten, ausgegeben durch den Schulaufwandsträger und der Abo-Jahreskarte sind alle Fahrscheine beim Busfahrer oder bestimmten Vorverkaufsstellen erhältlich.

Der Fahrschein muss spätestens bei Fahrtantritt gelöst werden, ein Verkauf während der Fahrt findet nicht statt.

4 Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert (gilt nicht für Kindergartengruppen siehe 5.3.3).

Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren, zahlen den ermäßigten Fahrpreis. Wird die Kinderermäßigung in Anspruch genommen, ist der Fahrgast im Falle einer Kontrolle verpflichtet nachzuweisen, dass er nicht älter als 14 Jahre ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt § 9 der Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

5 Einzelbestimmungen

5.1 Einzelfahrkarte (Erwachsener oder Kind)

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Sie sind unverzüglich bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal entwerten zu lassen, falls sie nicht bereits beim Kauf entwertet ausgegeben werden.

Entwertete Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrscheine gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag und gelten bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Rückfahrscheine gelten zur Hin- und Rückfahrt am gleichen Datum. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen erlaubt.

Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren können gemäß Punkt 4 unentgeltlich mitgenommen (befördert) werden, ab dem vierten Kind wird der Tarif „Gruppenfahrschein für Kindergartengruppen“ (siehe 5.3.3) angewendet. Bei eigenen Kindern oder Enkeln bis einschließlich 5 Jahren entfällt die Begrenzung auf drei für die unentgeltliche Mitnahme.

5.2 Kurzstreckentarif

Für Fahrten bis zur 3. Haltestelle gilt der Kurzstreckentarif. Dieser wird nur für Einzelfahrscheine, nicht jedoch für Zeitkarten gewährt. Ein Umsteigen ist erlaubt. Die Höchstdauer für Kurzstrecken beträgt 1 Stunde.

Eine Fahrtunterbrechung ist zulässig, wenn dadurch die Höchstfahrdauer nicht überschritten wird.

Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet.

5.3 Gruppenkarten

5.3.1 Gruppenkarten für Jedermann

Für Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene oder Kinder), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, werden Gruppenfahrkarten (1 gemeinsamer Fahrausweis) für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt ausgegeben.

Der Mindestfahrpreis pro Person ist die einfache Fahrt einer Wabe.

Die Gruppe muss die Fahrt gemeinsam durchführen. Ab einer Gruppengröße von 20 Personen ist eine Begleitperson frei (20 zahlende Fahrgäste + 1 Begleitperson).

Der Fahrpreis für den Gruppenfahrschein errechnet sich durch Multiplikation des jeweiligen halben Regelfahrpreises (Erwachsene- oder Kindertarif) mit der Anzahl der Teilnehmer. Der Hin- und Rückfahrausweis entspricht dem Regelfahrschein.

Die ermäßigten Preise gelten nur nach Anmeldung (siehe 5.2.2), und grundsätzlich auch dann, wenn die Reisegruppe nicht mit dem planmäßig eingesetzten Fahrzeug befördert werden kann, sondern Verstärker benötigt werden. Im Rahmen des betrieblichen Ablaufes kann bei einem Verstärker eine vom Fahrplan abweichende Abfahrtszeit zugewiesen werden.

5.3.2 Anmeldung von Gruppenfahrten

Gruppenfahrten müssen mindestens 2 Werktage vor Abfahrt bei der zuständigen Niederlassung, die im Aushangfahrplan für diese Linie als federführend benannt ist, angemeldet werden. Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die vorhandenen Buskapazitäten ausreichen bzw. betrieblich ermöglicht werden kann.

Wird die Gruppe nicht angemeldet, besteht kein Anspruch auf Beförderung. Fallweise wird nach freien Kapazitäten entschieden. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer und Fahrtunterbrechung gelten die Bestimmungen für den Einzelfahrschein nach 5.1.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Gruppenfahrscheins und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 der Beförderungsbedingungen.

5.3.3 Gruppenfahrchein für Kindergartengruppen

Kindergartengruppen in Begleitung Erwachsener und im Alter unter 6 Jahren gelten ab 4 Kindern als eine Gruppe. Dabei sind für jedes Kind 25 % des Erwachsenentarifs zu entrichten.

Die Kindergartengruppe muss ab einer Größe von 20 Kindern mindestens 2 Werktage vor Abfahrt angemeldet werden. Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die vorhandenen Buskapazitäten ausreichen bzw. betrieblich ermöglicht werden kann. Wenn für die Reisegruppe ein Verstärkerbus benötigt wird, kann im Rahmen des betrieblichen Ablaufes eine vom Fahrplan geringfügig abweichende Abfahrtszeit zugewiesen werden.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Gruppenkarte und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 der Beförderungsbedingungen.

Wird die Gruppe nicht angemeldet, besteht kein Anspruch auf Beförderung. Fallweise wird nach freien Kapazitäten entschieden.

5.4 Zeitkarten

Zeitkarten sind

- Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten - nicht übertragbar)

- Wochen- und Monatskarten (Jedermann - übertragbar)
- Jahreskarte im Abonnement (Jedermann - nicht übertragbar)

Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigen Unterbrechungen und Umstiegen im aufgedruckten Geltungsbereich.

Schülermonatskarten und Monatskarten für Jedermann können in den Regionalbussen vom 25. des Vormonats gekauft werden, Schülerwochenkarten und Wochenkarten für Jedermann ab Donnerstag der Vorwoche.

5.4.1 Schülerzeitkarte (Monats- und Wochenkarte) für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)

Schülerzeitkarten werden nur an die in §1 PBefAusglV in Verbindung mit § 1 Abs. 2 PBefAusglV genannten Berechtigten ausgegeben.

Personen gemäß §1 Abs. 1 Ziffer 1 PBefAusglV haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Berechtigungskarten für Schüler werden grundsätzlich für ein Schuljahr ausgestellt. Für Auszubildende kann die Berechtigungskarte bereits gültig ab 01. August, nicht jedoch vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ausgestellt werden.

Die Berechtigungskarten sind mit einem Passfoto, welches nicht älter als 3 Jahre sein darf, zu versehen. Berechtigungskarten ohne Passbild sind ungültig. Die auf der Berechtigungskarte aufgedruckte Nummer muss mit der auf der Schülerzeitkarte identisch sein. Im Falle, dass beide Nummern nicht übereinstimmen, wird die Karte eingezogen.

Die Berechtigungskarte ist bei Fahrausweiskontrollen zusammen mit der Schülerzeitkarte vorzuzeigen. Kann die Berechtigungskarte nicht vorgewiesen werden, so ist nach § 9 der allgemeinen Beförderungsbestimmungen ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten.

Ebenso muss die Berechtigungskarte beim Lösen der Schülerzeitkarte dem Fahrpersonal unaufgefordert vorgezeigt werden. Kann diese nicht gezeigt werden, wird keine Schülerzeitkarte ausgestellt.

Die Berechtigungskarte ist ungültig,

- 1) bei Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PBefAusglV, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf 1 Jahres vom Tag der Ausstellung der Berechtigungskarte gerechnet,
- 2) bei Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PBefAusglV, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf 1 Jahres vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte gerechnet,

- 3) bei Auszubildenden, sobald das Ausbildungsverhältnis endet,
- 4) bei Beschädigung oder Manipulation der Karte,
- 5) aufgrund besonderer Bekanntmachungen.

Im Falle einer Manipulation der Berechtigungskarte ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diese einzuziehen.

Bei Verlust Berechtigungskarte oder Schülermonatskarte (ausgestellt vom Schulaufwandsträger) wird gegen eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR eine Ersatzkarte ausgestellt.

Schülerzeitkarten werden nur für die Strecke ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr. Schülermonatskarten sind nicht übertragbar.

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag 24:00 Uhr. Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Schülerwochenkarten können nur im Bus unter Vorlage des Berechtigungsausweises gelöst werden.

Werden Schülermonatskarten durch den Schulaufwandsträger ausgestellt, so entfällt die Verpflichtung, die Berechtigungskarte durch einen Berechtigungsausweis nachzuweisen.

Für verloren gegangene Schülerwochenkarten oder Schülermonatskarten, die nicht vom Schulaufwandsträger ausgegeben worden sind, werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

5.4.2 Wochen- und Monatskarten (für Jedermann – übertragbar)

Wochen- und Monatskarten werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Die Übertragung muss unentgeltlich erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig vielen Unterbrechungen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Wochen- oder Monatskarten gelten eine Woche, bzw. einen Monat von jedem beliebigen Tag an. Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus, bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages.

Für abhanden gekommene Wochen- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

5.4.3 Jahreskarte im Abonnement (Jedermann - persönlich)

Jahreskarten im Abonnement werden an jedermann persönlich ausgegeben. Sie können während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig vielen Unterbrechungen und Umstiegen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden. Das Abonnement wird für die Dauer von 12 Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Eine Jahreskarte im Abonnement berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern an Samstagen. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten.

Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur beim gemeinsamen Einstieg. Muss ein Anschlussfahrchein gelöst werden, gilt diese Mitnahmeregelung für diesen nicht mehr.

Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Verlängerung und Kündigung

Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird auf unbestimmte Zeit. Dem Kunden wird in diesem Fall unaufgefordert eine weitere Jahreskarte zugeschickt.

Eine Kündigung ist immer zum Ende des Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn die Jahreskarte innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf des Kündigungsmonats nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist; dies gilt nicht für Kündigungen zum letzten Gültigkeitsmonat der Jahreskarte.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach erhoben.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist. Bei fristloser Kündigung wird der Unterschiedsbetrag in jedem Fall erhoben.

Eine fristlose Kündigung durch das ausgegebene Unternehmen ist möglich, wenn eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich ist, oder eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt wird. In diesem Fall der fristlosen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die Jahreskarte innerhalb von 5 Tagen nachweislich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Anderenfalls hat der Kunde Ersatz in Höhe der bisherigen Monatsbeträge für jeden Monat zu leisten, für den die Jahreskarte nicht zurückgegeben ist.

Verlust, Krankheit

Für abhanden gekommene Jahreskarten im Abonnement wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 EUR eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

Der Verlust ist schriftlich anzuzeigen.

Eine Fahrgelderstattung wird nur bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 14 Tagen Dauer durchgeführt. Die Fahruntüchtigkeit muss durch ein ärztliches Attest oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abonnementen Preises im Höchstfall das Fahrgeld für 2 Monate innerhalb eines 12-monatigen Vertragszeitraumes, erstattet.

Nachweispflicht

Die Jahreskarten sind persönliche Fahrkarten. Der Inhaber ist verpflichtet, bei Fahrausweiskontrollen nachzuweisen, dass er berechtigt ist, mit dieser Jahreskarte zu fahren (z.B. Personalausweis).

Sonderformen des Jahres-Abos

Das Verkehrsunternehmen kann mit Aufgabenträgern die Ausgabe von verbilligten Jahreskarten im Rahmen von Tarifauffüllenden Maßnahmen vereinbaren. Es gelten dann jeweils die durch die Aufsichtsbehörde genehmigten „Besonderen Vertragsbedingungen“, die aus dem jeweiligen Abo-Antrags entnommen werden können.

6 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren Begleitperson (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menscheneingetragen ist) sowie dessen Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach den §§ 228 ff. des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung (Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke) ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Kontrollpersonals nachzuweisen.

7 Beförderung von Polizeibeamten und Abgeordneten

7.1 Beförderung von Polizeibeamten

Beamte der Polizei, des Zolls und der Bundespolizei in Uniform werden in allen Linienbussen unentgeltlich befördert. Der Dienstausweis der Polizei reicht allein nicht zur unentgeltlichen Beförderung. Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen werden nicht unentgeltlich befördert.

7.2 Beförderung von Abgeordneten

Abgeordnete des Bayerischen Landtags, des Bundestages sowie des Europäischen Parlaments werden in allen Linienbussen unentgeltlich befördert, sofern sie sich als Abgeordnete ausweisen können.

8 Tiere

Hunde werden unentgeltlich befördert. Es gilt § 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

III. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen

1 Sonderfahrtscheine

1.1 Tageskarten

Tageskarten werden für das gesamte Wabentarifgebiet BGL ausgegeben. Die Karte berechtigt zur Benutzung am Lösungstag. Bei einer Teilbenutzung der Karte erfolgt keine Erstattung.

1.2 Mehrfahrtenkarten (10- oder 4-Fahrtenkarte)

10- bzw. 4-Fahrtenkarten berechtigen zu 10 bzw. 4 Fahrten auf der gelösten Strecke. Die Mehrfahrtenkarten sind übertragbar, es können mehrere Personen gleichzeitig auf einem Fahrschein befördert werden. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich. Die Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag bis zum 28.02 des Folgejahres nach einer Tarifänderung. Danach können die Mehrfahrtenkarten gegen Zahlung des Differenzbetrages umgetauscht werden. Eine Erstattung der nicht entwerteten Fahrten ist alternativ möglich, hier gilt § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

1.3 Jugend-Freizeitticket BGL

Das Ticket ist eine persönliche Monatskarte für Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes und Studierenden mit gültigem Schüler-/Studentenausweis, Schülerzeitkarte oder Berechtigungskarte. Es gilt an Schultagen ab 14.00 Uhr und an Ferientagen, Wochenenden und Feiertagen ganztags auf den gemäß Anlage angeführten Linien bzw. Streckenabschnitten im Berchtesgadener Land (siehe Anlage 2).

1.4 Sonderangebote in den Regionen

In den einzelnen Regionen kann es Sonder- und Kombitickets geben, die in Zusammenarbeit mit den Kurämtern, Tourismusämtern, Bergbahnen, Seenschifffahrt und sonstigen Partnern aufgelegt werden.

2 Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kinderwagen

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeugen besteht generell nicht. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können diese gegen Entgelt befördert werden.

Fahrzeug

Fahrrad	klassisches Fahrrad ohne elektrische Unterstützung
E-Bike	Fahrrad mit E-Motor
Faltrad	Faltbares Fahrrad / E-Bike
E-Tretroller	Elektro-Kleinstfahrzeug
E-Kickboard	
Hoverboard	
E-Board	

Dabei ist für jedes Fahrrad und für jede Strecke eine Fahrradkarte gem. Preistafel - Zusatzbestimmungen zu lösen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Kleinkinderfahrrad mit einer Reifengröße bis 12,5 Zoll (31 cm)
- Zusammengeklapptes Faltrad (Faltbares Fahrrad/E-Bike)
- Zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
- Hoverboard
- E-Board

Muss der Fahrgast mit seinem Rad umsteigen, so ist für die Anschlussfahrt keine weitere Fahrradkarte zu lösen.

Für die Fahrtunterbrechung gilt die Regelung des Einzelfahrscheins.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

- E-Bikes und E-Scooter (siehe § 11 Mitnahme von Sachen Nr. 4), sofern Gewicht und Abmessung eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
- Nicht zusammengeklappte oder nicht zusammenklappbare E-Tretroller und E-Kickboards
- Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku.
Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut (sinngemäß §11 Abs.2).

Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur 1 Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug mitnehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen werden vorrangig befördert. Die Mitnahme von Kinderwagen ist kostenfrei.

3 Orthopädische Hilfsmittel

Orthopädische Hilfsmittel, wie z.B. Rollstühle werden soweit es die Beschaffenheit des Omnibusses zulässt, kostenlos befördert.

4 Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen

Die Verkehrsunternehmen im Tarifgebiet können Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen zur Benutzung ihrer Verkehrsmittel anerkennen, sofern dies den Interessen der Tarifgemeinschaft nicht entgegensteht.

Die Bedingungen für diese Anerkennung werden gesondert vereinbart. Für einzelne Linien können gesonderte Linienbestimmungen festgelegt werden.

Bei Verkehrskooperationen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrscheine werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

5 Reinigungskosten

Gemäß § 4 Abs. 7 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, können Reinigungskosten (siehe Preistafel - Zusatzbestimmungen Seite 38 ff.) erhoben werden.

IV. Übergangstarife

1 Übergangsregelung zum Salzburger Verkehrsverbund

Bei Fahrten von oder nach Salzburg wird grenzüberschreitend der SVV-Tarif angewendet. Für alle anderen Fahrten innerhalb des Tarifgebiets der Wabe gilt der Wabentarif.

2 Übergangsregelung zum Streckentarif der RVO

Bei Fahrten aus dem Streckentarifgebiet in das Wabentarifgebiet BGL wird der Streckentarif angewendet. Gilt ebenfalls bei Fahrten in umgekehrter Richtung.

Die Fahrscheinarten Tagesticket und Bus-Pass werden in beiden Tarifgebieten von Streckentarif und Wabentarif BGL übergreifend anerkannt und ausgegeben.

Für alle anderen Fahrten innerhalb des Tarifgebiets vom Wabentarif BGL gilt der Wabentarif BGL.

IV. Anlagen

Anlage 1 – Fahrpreistafeln

Tariftabelle Wabentarif Berchtesgadener Land

Wabe	Regeltarif		Wochen- karte	Monats- karte	Jahreskarte Abonnement (jährl.)	* Schüler- wochenkarte	Schüler- monatskarte	10er-Karte Erwachsene	4er-Karte Erwachsene
	Erwachsene	Kind							
Kurzstrecke	1,80	0,90						15,30	6,90
1	2,60	1,30	16,90	50,50	505,00	14,20	40,50	20,70	9,50
2	3,60	1,80	22,50	67,10	671,00	17,40	50,90	27,80	12,50
3	4,60	2,30	29,10	86,40	864,00	22,20	65,70	36,20	16,30
4	5,70	2,90	37,20	109,20	1.092,00	27,90	82,70	46,10	20,80
5	6,40	3,20	42,70	125,40	1.254,00	33,80	98,10	51,70	23,30
6	7,20	3,60	48,20	142,60	1.426,00	38,30	112,20	58,70	26,50
7	8,40	4,20	54,70	161,00	1.610,00	43,30	127,70	67,00	30,20
8	9,40	4,70	61,30	180,50	1.805,00	48,70	143,00	74,30	33,60
9	10,30	5,20	67,00	197,20	1.972,00	53,30	156,10	82,20	37,00
10	10,90	5,50	72,30	213,20	2.132,00	57,50	169,00	87,90	39,50
11	11,80	5,90	77,80	230,70	2.307,00	62,00	182,70	95,90	43,10
12	12,80	6,40	85,00	249,30	2.493,00	67,40	197,90	103,60	46,70
13	13,80	6,90	90,30	266,40	2.664,00	71,70	211,00	110,10	49,80
14	14,90	7,50	96,70	283,60	2.836,00	76,10	224,40	117,20	52,80
15	15,40	7,70	102,80	302,90	3.029,00	81,70	238,30	123,80	55,90
16	16,50	8,30	108,70	318,70	3.187,00	86,40	252,60	132,20	59,50
17	17,10	8,60	114,00	336,10	3.361,00	90,80	264,50	138,40	62,20
18	18,20	9,10	119,70	351,50	3.515,00	95,20	278,80	145,50	65,60

Jugend-Freizeitticket BGL

gültig ab 01.04.2022

Persönliche Monatskarte (Kalendermonat)

für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und Studierende

Preis pro Monat: 11,00 Euro

Legitimation durch: Schüler-/Studentenausweis, Schülerzeitkarte oder Berechtigungskarte

Geltungszeitraum /-bereich:

An Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen, Wochenenden und Feiertagen ganztags

Auf allen Linien gemäß Linienverzeichnis, erhältlich in allen Bussen gemäß Linienverzeichnis

Linienverzeichnis:

Siehe Anlage 2

gültig ab 01. Januar 2022

Preistafel - Zusatzbestimmungen

Ermäßigungen	
Kinderermäßigungen 50 v.H. aufgerundet auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag Kurzstrecke	
Sachbeförderung	
Fahrradbeförderung je Fahrrad	2,50 EUR
Hunde	frei
Reinigung	
mindestens	15,00 EUR
sonstige angefallene Kosten	
Ausstellung einer Ersatzzeitkarte	20,00 EUR
Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 EUR

Anlage 2 – Liniverzeichnis Jugend-Freizeitticket BGL

Stadt Freilassing – Stadtbus Freilassing

- 81 Globus – Bahnhof – Rupertuskirche – Untereicht – Friedhof – Bahnhof – Rupertuskirche – Sailen – Perach – Globus
- 82 Globus – Perach – Sailen – Rupertuskirche – Bahnhof – Friedhof – Untereicht – Rupertuskirche – Bahnhof – Globus

Stadt Laufen - Stadtbus Laufen

- Laufen - Oberndorf (*Ruperti-Linie*)

Salzburger Verkehrsverbund

- 112 Laufen – Oberndorf (*Ticketgültigkeit nur innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land*)
- 180 Salzburg – Großmain – Bad Reichenhall (*Ticketgültigkeit nur innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land*)
- 260 Salzburg – Walsberg – Bad Reichenhall – Lofer – Saalfelden – Zell a. See (*Ticketgültigkeit nur innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land*)

Verkehrsunternehmen Brodschelm

- 16 Laufen – Tittmoning
- 19 Tittmoning – Tettenhausen – Laufen

Verkehrsunternehmen Gloss

- 516 Traunstein – Teisendorf - Neukirchen

Verkehrsunternehmen Hogger

- 3 Freilassing – Bad Reichenhall
- 4 Freilassing – Saaldorf – Waging a. See
- 5a Freilassing – Ainring – Hörafig – Weildorf – Saaldorf-Surheim – Freilassing
- 85 Freilassing – Mitterfelden – Thundorf – Anger – Aufham – Jechling
- H9825 Oberteisendorf – Teisendorf – Saaldorf – Laufen

Verkehrsunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall

- 1 Bayer. Gmain – Bad Reichenhall – Staufenbrücke – Weißbach – Marzoll – Schwarzbach
- 2 Piding – Staufenbrücke – Bad Reichenhall – Karlstein – Thumsee
- 4 City-Bus Bad Reichenhall: Mayerhof – Rupertustherme

Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Oberbayern (RVO)

- 828 Bad Reichenhall – Unterjettenberg – Melleck (*Ticketgültigkeit nur innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land*)
- 829 Bad Reichenhall – Anger – Teisendorf
- 836 Berchtesgaden – Marktschellenberg – Freilassing (*Ticketgültigkeit nur innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land*)
- 837 Berchtesgaden – Maria Gern – Hintergern
- 838 Berchtesgaden – Dokumentation – Buchenhöhe – Christophorusschule
- 839 Ringlinie: Berchtesgaden – Strub – Andreas-Fendt-Ring – Berchtesgaden
- 839 Ringlinie: Berchtesgaden – Bischofswiesen Siedlung – Andreas-Fendt-Ring – Strub – Berchtesgaden
- 840 Berchtesgaden – Marktschellenberg – Salzburg (*Ticketgültigkeit nur innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land*)
- 841 Bad Reichenhall – Bischofswiesen – Berchtesgaden – Königssee – Jennerbahn
- 841 Bad Reichenhall – Piding – Hammerau – Mitterfelden – Freilassing
- 842 Berchtesgaden – Oberschönau – Unterstein – Königssee – Jennerbahn
- 843 Ringlinie Schönau: Berchtesgaden – Oberschönau – Unterstein – Berchtesgaden
- 845 Ringlinie: Ramsau – Hochschwarzeck – Ramsau
- 846 Berchtesgaden – Ramsau – Hintersee
- 848 Berchtesgaden – Oberau – Mautstelle Nord – (Rossfeld)
- 852 Freilassing – Saaldorf – Surheim – Laufen
- 853 Freilassing – Surheim – Saaldorf – Schign
- 9515 Traunstein - Teisendorf – Freilassing
- 9519 (Traunstein) - Waging – Laufen
- 9526 Traunstein - Inzell - Bad Reichenhall